I. Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche

(Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013)

BGBI I 2013/69

1. Teil (Grundsatzbestimmungen)

1. Hauptstück Ziele und Aufgaben

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe¹)

- **§ 1.** (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.²)
- (2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen.²)
- (3) Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und das soziale Umfeld zu stärken.³)
- (4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.⁴)
- (5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.⁴)

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.⁵)

Stammfassung.

Anmerkungen:

- 1) Die gegenständliche Bestimmung allein begründet keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch und auch keine rechtliche Grundlage für Eingriffe in Obsorgerechte bzw das Grundrecht auf Privat- und Familienleben. Dafür sind die korrespondierenden Bestimmungen des ABGB (insb §§ 158 ff und § 181) maßgeblich. Sie dient vielmehr der programmatischen Formulierung von Grundsätzen, wie insb dem Vorrang der familiären Erziehung und der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2) Kinder und Jugendliche brauchen für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen, die sie durch ihr Leben begleiten, sie fördern und schützen. Für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass Kinder und Jugendliche ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinschaft zu entwickeln.
- 3) Mit Art 18 KRK haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.
- 4) Wenn Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sich jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten. Vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Art und Ausmaß von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen, ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern und sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen herzustellen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben oder einen solchen nicht erwarten lassen, die Entziehung von Pflege und Erzie-

hung oder sonstigen Teilen der Obsorge veranlassen. In diesen Fällen muss er angemessene Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen schaffen. In jedem Fall ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zu suchen, die Einsicht in die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu fördern, die Beseitigung bestehender Erziehungsdefizite und die Herstellung oder Wiederherstellung förderlichen Erziehungsverhaltens zu unterstützen.

5) Bei der Arbeit mit Eltern, Kindern und Jugendlichen sind die Ressourcen von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystemen zu nutzen, Kooperationen einzugehen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

- § 2.¹) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz sind folgende Ziele zu verfolgen:
- 1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung;
- 2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben;
- 3. Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung;
- 4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- 5. Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) In erster Linie sollen durch die Gesamtheit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Chancen eröffnet werden, dass Kinder und Jugendliche sich in angemessener Form in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht entwickeln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und darin Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen. Die Erreichung dieses

Zieles bedingt aber auch die Wahrung ihrer Mitverantwortung durch sonstige gesellschaftliche Akteure, die im Rahmen ihrer Aufgaben Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien erbringen. Dies betrifft insb Bildungspolitik (Kinderbetreuung, Schule), Armutsbekämpfung, Wohnversorgung und Gesundheitsversorgung.

Die besten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung bieten familiäre Strukturen, die auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form eingehen, aber auch Grenzen setzen, um sie vor Gefährdungen zu schützen oder die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Die Aufgabe der Familie ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen angemessene Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie (weiterhin) Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind.

Sind die Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen, und haben sie das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet, ist es das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, durch adäquate Leistungen die Herstellung förderlicher Lebensbedingungen sowie die Wiederherstellung funktionierender familiärer Strukturen zu fördern. Dabei ist die Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihre Familie anzustreben und durch adäquate Hilfen zu unterstützen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

- § 3.¹) Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993,²) sind folgende Aufgaben im erforderlichen Ausmaß³) zu besorgen:
- 1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;⁴)
- 2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;⁵)
- 3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;⁶)
 - 4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;7)
- 5. Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;8)

- 6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen:
- 7. Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;⁹)
- 8. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁰)

Stammfassung.

Anmerkungen:

- 1) Diese Bestimmung zählt die wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf, welche durch die Ausführungsgesetze nach regionalen Bedarfslagen erweitert werden können. Darüber hinaus sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger durch andere Bundesgesetze wie ABGB (vgl dazu die Anm zu §§ 208 bis 212 ABGB), UVG, AsylG 2005 und FPG 2005 Aufgaben der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung übertragen, die jedoch in diesen Gesetzen abschließend geregelt sind.
- 2) Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtekonvention und der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4 wurden das handlungsleitende Prinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen. Kinder und Jugendliche werden primär als Träger/innen von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge betrachtet.
- 3) Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen.
- 4) Um die Erziehungskraft der Familien zu stärken, sollen ihnen Informationen über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile, Reflexion der eigenen Erziehungsziele sowie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches angeboten sowie konkrete Tipps zur Bewältigung des Erziehungsalltages zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Beratung besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung. Die Beratung konzentriert sich auf Erziehungsfragen und Problemfelder im familiären Kontext und grenzt sich

von der Beratung zu Fragestellungen anderer Lebensbereiche, wie zB Bildungs- und Berufsberatung oder Schuldnerberatung, ab.

- 6) In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können zB in einer zeitlich beschränkten Familienintensivbetreuung oder in der vorübergehenden Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen bestehen.
- 7) Die Gefährdungsabklärung umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes zu verschaffen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungsabklärung, wie auch bei der daran anschließenden Hilfeplanung und Gewährung von Erziehungshilfen, ist eine strukturierte Zusammenarbeit von Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten, Behörden und öffentlichen Dienststellen wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich, um das Wohl der Minderjährigen in bestmöglicher Form zu gewährleisten und eine Mehrfachbelastung von Kindern und Jugendlichen durch wiederholte, ähnlich gelagerte Interventionen zu verhindern.
- 8) Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der konkreten Gefährdungssituation angepasste, für die künftige Entwicklung der Minderjährigen am förderlichsten erscheinende Maßnahme zu wählen.
- 9) Haben Eltern(teile) beschlossen, ihre Kinder zur Adoption freizugeben, oder wurde das Kind im Inland anonym geboren oder elternlos aufgefunden (Babyklappe), hat der Kinder- und Jugendhilfeträger im Interesse des Kindes Adoptiveltern zu suchen.
- 10) Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und bestehende, weitverbreitete Vorurteile über deren Tätigkeit zu beseitigen, aber auch zur Erleichterung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Bildungs- und Beratungseinrichtungen, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht und medizinischen Betreuungssystemen, ist eine grundlegende Kenntnis von Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Dies ermöglicht und unterstützt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme durch betroffene Familien und Personen sowie Institutionen aus dem Nahbereich der Kinder und Jugendlichen sowie eine weitere konstruktive Zusammenarbeit.

Begriffsdefinitionen

- § 4. In Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:
- 1. "Kinder und Jugendliche": Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;¹)
- 2. "junge Erwachsene": Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;¹)
- 3. "Eltern": Eltern, einschließlich Adoptiveltern sowie die jeweiligen Elternteile, sofern ihnen Pflege und Erziehung oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;²)
- 4. "werdende Eltern": Schwangere und deren Ehepartner oder der von der Schwangeren als Vater des ungeborenen Kindes bezeichnete Mann:
- 5. "mit Pflege und Erziehung betraute Personen": natürliche Personen, denen Pflege und Erziehung oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;³)
- 6. "nahe Angehörige": bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte und Ehepartner und Ehepartnerinnen oder Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen oder eingetragene Partner und Partnerinnen von Elternteilen.⁴)

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) Kinder und Jugendliche werden als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig vom Zeitpunkt der Erlangung der Volljährigkeit definiert, damit das in der UN-Kinderrechtekonvention definierte Schutzalter umfasst ist. Junge Erwachsene sind Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Anknüpfung an Altersgrenzen unabhängig von der Volljährigkeit, welche eventuell nach einer anderen als der österreichischen Rechtslage zu beurteilen wäre, erleichtert die Abgrenzung zwischen den einzelnen Zielgruppen. Probleme ergeben sich hingegen weiterhin bei der Einordnung von Personen, die über keine Dokumente verfügen, die ihr Geburtsdatum nachweisen, und deren Geburtsdatum auch nicht in anderer Weise mit Sicherheit festgestellt werden kann. In diesem Fall ist das Alter wie bisher nach den vorhandenen Informationen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Methoden der Altersfeststellung zu beurteilen.

B-KJHG § 5

- 2) Abgrenzungskriterium für den Elternbegriff ist einerseits die biologische oder rechtliche Abstammung (leibliche Eltern und Adoptiveltern) und andererseits das Innehaben von Pflege und Erziehung iSd § 160 ABGB oder vergleichbarer Rechte nach ausländischen Rechtsordnungen. Pflege- oder Stiefeltern(teile) sind ebenso wenig von diesem Begriff umfasst wie Elternteile, denen Pflege und Erziehung nicht zusteht. Hingegen umfasst der Begriff auch minderjährige Mütter, denen Pflege und Erziehung ex lege zusteht, und besachwaltete Elternteile.
- 3) Unter "mit Pflege und Erziehung betrauten Personen" sind alle anderen natürlichen Personen zu verstehen, denen von in- und ausländischen Gerichten oder anderen zuständigen ausländischen Behörden Pflege und Erziehung iSd § 160 ABGB bzw vergleichbare Rechte übertragen wurden oder denen diese Rechte aufgrund von Gesetzen zukommen, zB auch Großeltern oder Pflegeeltern.
- 4) Der Terminus "nahe Angehörige" soll alle Personen erfassen, die gewöhnlich in einem Naheverhältnis zum Kind stehen, und umfasst daher Verwandte in auf- und absteigender Linie wie in der Seitenlinie, jeweils bis zum 3. Grad, (Ur-/Großeltern, Tanten, Onkel, volljährige Geschwister) sowie die Partner/innen von Elternteilen (Ehegatt[inn]en, Lebensgefährt[inn]en, Partner/innen iSd EPG).

Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit

- § 5. (1) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Aufenthalt im Inland von werdenden Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.¹)
- (2) Für die Erbringung der Leistung ist jener Kinderund Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdende Eltern, Pflegepersonen oder Adoptivwerber und -werberinnen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist auch ein solcher nicht gegeben, ist der Aufenthalt maßgeblich.²)
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist jener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Der gemäß Abs. 2 örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist zu verständigen.³)

Zuständigkeit § 5 B-KJHG

(4) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts geht die Zuständigkeit an einen anderen Kinder- und Jugendhilfeträger über. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten und wichtige Gründe nicht dafür sprechen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.⁴)

Stammfassung.

Anmerkungen:

- 1) Voraussetzung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz bzw (gewöhnlicher) Aufenthalt im Inland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der aufenthaltsrechtlichen Situation. Maßgeblich für die Gewährung der Leistungen ist das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen wie der Bedarf nach Information und Beratung in Erziehungsfragen, die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Ausbeutung, Kinderhandel oder die dauerhafte Abwesenheit von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen (zB unbegleitete minderjährige Fremde). Personen hingegen, die sich nur auf der Durchreise befinden, sind keine Leistungen zu gewähren, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor (Abs 3).
- 2) Der Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit eines Kinder- und Jugendhilfeträgers ist bei natürlichen Personen der Hauptwohnsitz iSd Art 6 Abs 3 B-VG bei juristischen Personen deren Sitz. Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat. Sofern nicht andere Informationen vorliegen, ist anzunehmen, dass die Person in der in der Meldebestätigung gem § 19 MeldeG angegebenen Unterkunft bzw in der Gemeinde, die die Hauptwohnsitzbestätigung gem § 19 a MeldeG ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz hat. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich aus-

schließlich nach tatsächlichen Umständen. Er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die einen dauerhaften Aufenthalt nahelegen.

- 3) Bei Gefahr im Verzug wird jener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die Hilfe zu gewähren ist. Diese Zuständigkeit erlischt, sobald die unmittelbare Gefährdung durch die notwendigen Veranlassungen abgewendet wurde und die Bezug habenden Informationen an den örtlich zuständigen Kinderund Jugendhilfeträger übergeben wurden.
- 4) Der Übergang der örtlichen Zuständigkeit wird nur durch den Wechsel des Anknüpfungspunktes gem Abs 1 ausgelöst. Hat etwa eine Person einen Hauptwohnsitz in Österreich, bewirkt nicht schon die Änderung des (gewöhnlichen) Aufenthalts den Zuständigkeitsübergang. Wird der Ortswechsel durch eine Erziehungshilfe verursacht, tritt kein Zuständigkeitswechsel in der Fallführung der Erziehungshilfe ein, es sei denn, wichtige Gründe (zB die langfristige Unterbringung bei nahen Angehörigen) sprechen dafür. Die Zuständigkeit für Eignungsbeurteilung und Aufsicht für Pflegepersonen und sozialpädagogische Einrichtungen richtet sich hingegen entsprechend der allgemeinen Regeln nach dem Hauptwohnsitz der Pflegepersonen bzw dem Sitz der Einrichtung. Jener Kinder- und Jugendhilfeträger der im Rahmen seiner Tätigkeit vom Zuständigkeitswechsel erfährt, zB durch Mitteilung der Klient(inn)en oder anderer Auskunftspersonen, hat den anderen darüber zu informieren. Eine routinemäßige Kontrolle, etwa durch Abfrage des Melderegisters, ist nicht notwendig. Gibt es aber konkrete Anhaltspunkte, wie wiederholt fehlgeschlagene Hausbesuche oder unzustellbare Poststücke, so sind einfache Erhebungen wie eine ZMR-Anfrage erforderlich. Ist die örtliche Zuständigkeit übergegangen, sind die Informationen über die Betroffenen in fachlich geeigneter Weise weiterzugeben. Nach Möglichkeit ist ein Übergabegespräch zwischen den hauptverantwortlichen Fachkräften zu führen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 6. (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger die und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegen-